

Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungsverordnung)

Vom 17. März 2009 (Stand 1. Juni 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.

§ 2 Qualifikationsverfahren

¹ Qualifikationsverfahren sind:

- a. Lehrabschlussprüfungen,
- b. Teilprüfungen,
- c. Attestprüfungen,
- d. Standortbestimmungen,
- e. andere Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung vom 19. November 2003³⁾ über die Berufsbildung (BBV).

§ 3 Zuständigkeit

¹ Dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) obliegt die Prüfungsleitung.

² Es ist verantwortlich für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

1) SGS [100](#), GS 29.276
2) SGS [640](#), GS 34.6637
3) SR 412.101

³ Das AfBB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es erstellt das Prüfungsprogramm und bringt dieses der Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission) zur Kenntnis;
- b. es bietet die Kandidatinnen und Kandidaten auf und ist besorgt für die Durchführung korrekter Qualifikationsverfahren gemäss den Vorschriften des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) und den Beschlüssen der kantonalen Prüfungskommission;
- c. es delegiert Qualifikationsverfahren in zahlenmässig schwach vertretenen Berufen an andere Kantone oder führt nach Absprache mit anderen Kantonen regionale Qualifikationsverfahren durch;
- d. es entscheidet über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren;
- e. es stellt nach den Bestimmungen der betreffenden Verordnung über die berufliche Grundbildung oder des entsprechenden eidg. Qualifikations- oder Kompetenzprofils fest, ob das Qualifikationsverfahren als bestanden oder als nicht bestanden gilt und stellt eidg. Fähigkeitszeugnisse, eidg. Berufsatteste und Notenausweise aus;
- f. es stellt auf Begehren und gegen Gebühr Duplikate von Fähigkeitszeugnissen, Berufsattesten und Notenausweisen aus;
- g. es berät diejenigen, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, und trifft im Sinne der Lehraufsicht die geeigneten Massnahmen;
- h. es stellt die Koordination mit den Berufsmaturitätsprüfungen, die von Ende Mai bis Anfang Juni stattfinden, sicher.

⁴ Für die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen in der allgemeinen schulischen Bildung (Allgemeinbildung) sind die Rektorate der Berufsfachschulen in Absprache mit der zuständigen Chefexpertin oder dem Chefexperten verantwortlich.

§ 4 Termine für die Qualifikationsverfahren

¹ Die Qualifikationsverfahren finden in der Regel zwischen 1. April und 15. Juni statt. Die Durchführungsdaten sind mit den Berufsmaturitätsprüfungen zu koordinieren.

² Die Standortbestimmungen zur Feststellung des betrieblichen Ausbildungsstandes finden jeweils gegen Ende der 1. Hälfte der beruflichen Grundbildung statt.

2 Expertinnen und Experten

§ 5 Expertinnen und Experten

¹ Die Prüfungskommission wählt die Expertinnen und Experten auf Vorschlag der Organisationen der Arbeitswelt, des AfBB oder der Chefexpertinnen und Chefexperten.

² Als Expertinnen und Experten für die Fachprüfungen sind wählbar:

- a. qualifizierte Lehrkräfte, die an einer anerkannten Berufsfachschule unterrichten;
- b. Personen, die nach der für den jeweiligen Beruf geltenden Verordnung zur Ausbildung von Lernenden berechtigt sind.

³ Als Expertinnen und Experten für die Abschlussprüfung in der Allgemeinbildung sind Lehrerinnen und Lehrer mit qualifiziertem Abschluss gemäss Art. 46 BBV wählbar, die an einer anerkannten Berufsfachschule unterrichten.

⁴ Bei Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen gemäss den Absätzen 2 und 3 absehen.

⁵ Expertinnen oder Experten können vom AfBB zum Besuch von Kursen des Bundes verpflichtet werden.

§ 6 Amtsdauer

¹ Die Wahl erfolgt für eine Dauer von 4 Jahren.

² Mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze scheidet eine Expertin oder ein Experte auf Jahresende aus.

³ Bei einer früheren Aufgabe der Berufstätigkeit oder bei einem Berufswechsel scheidet die Expertin oder der Experte auf Ende der laufenden Amtsdauer aus.

⁴ Über Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7 Chefexpertinnen und Chefexperten

¹ Für jeden Beruf oder jede Berufsgruppe sowie für das Fach Allgemeinbildung erfolgt die Ernennung einer Expertin oder eines Experten zur Chefexpertin oder zum Chefexperten auf Vorschlag des Expertengremiums der einzelnen Berufe oder der einzelnen Berufsfachschulen durch die Prüfungskommission.

§ 8 * ...

3 Durchführung der Qualifikationsverfahren

§ 9 Anmeldung

- ¹ Die Berufsbildungsverantwortlichen haben ihre Lernenden bis spätestens 15. September des Vorjahres zu den Qualifikationsverfahren anzumelden.
- ² Gesuche um Verschiebung des Qualifikationsverfahrens, um Ablegung in einem andern Kanton oder um Prüfungserleichterung wegen einer Behinderung sind mit der Anmeldung schriftlich und begründet, spätestens aber bis 31. Dezember des der Prüfung vorangehenden Jahres, an das AfBB zu richten.
- ³ Kandidatinnen oder Kandidaten nach Artikel 31 und Artikel 32 BBV melden sich bis spätestens 31. August des Vorjahres beim AfBB zum Qualifikationsverfahren an.

§ 10 Aufgebot zum Qualifikationsverfahren

- ¹ Das AfBB stellt den Kandidatinnen und Kandidaten, den Berufsbildungsverantwortlichen, den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Berufsfachschulen und den Expertinnen und Experten bis Ende März das Prüfungsprogramm zu. Dieses gilt als Aufgebot für die Fachprüfungen.
- ² Die Kandidatin oder der Kandidat hat den Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens und alle im Programm enthaltenen Weisungen, insbesondere über Material und Werkzeuge, zu befolgen.
- ³ Kandidatinnen und Kandidaten im interkantonalen Prüfungsaustausch unterstehen der Rechtsordnung des Kantons, in welchem die berufliche Grundbildung absolviert wird.
- ⁴ Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 31 und Artikel 32 BBV unterstehen der Rechtsordnung ihres Wohnortskantons.
- ⁵ Die Aufgebote für die Schlussprüfung im Fach Allgemeinbildung werden von der entsprechenden Berufsfachschule erlassen.

§ 11 Prüfungsorte

- ¹ Das Qualifikationsverfahren findet im Betrieb der Berufsbildungsverantwortlichen, in einer anderen geeigneten Lokalität oder an einer Berufsfachschule statt.

§ 12 Kosten für Prüfungsmaterial

- ¹ Die Berufsbildungsverantwortlichen stellen ihren Lernenden das für die Herstellung der Prüfungsarbeiten notwendige Material sowie die erforderlichen Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung.
- ² Das AfBB oder die Organisationen der Arbeitswelt stellen den Berufsbildungsverantwortlichen Rechnung für Material- und Infrastrukturaufwand, Raummiete, Maschinen und Werkzeugabnutzung.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Artikel 31 und Artikel 32 BBV das Qualifikationsverfahren ablegen, haben die Kosten gemäss Artikel 39 Absatz 2 BBV selber zu tragen.

§ 13 Zutritt zu den Qualifikationsverfahren

¹ Die Qualifikationsverfahren sind nicht öffentlich.

² Zutritt haben die Expertinnen und Experten, die Mitglieder der Prüfungskommission, die zuständigen Bundesbehörden, die Vertreterinnen oder Vertreter des AfBB und die Mitglieder der Schulleitungen der Berufsfachschulen.

³ Das AfBB kann weiteren interessierten Personen auf Gesuch hin den Zutritt zu den Qualifikationsverfahren bewilligen.

§ 14 Nichterscheinen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen am Qualifikationsverfahren nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden und zu belegen.

² Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne entschuld bare Gründe zum Qualifikationsverfahren nicht an, gilt das ganze Qualifikationsverfahren als absolviert und nicht bestanden.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die unentschuldigt dem Qualifikationsverfahren fernbleiben, haben gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹⁾ (BBG) für die verursachten Kosten aufzukommen.

⁴ Repetentinnen und Repetenten sowie Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 31 und Artikel 32 BBV, die sich nach Erhalt des Prüfungsprogramms wieder abmelden, haben für die verursachten Kosten aufzukommen.

§ 15 Abbruch des Qualifikationsverfahrens oder Unregelmässigkeiten während des Qualifikationsverfahrens

¹ Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne entschuld bare Gründe während des Qualifikationsverfahrens zurück, gilt das ganze Qualifikationsverfahren als absolviert und nicht bestanden.

² Bei Unregelmässigkeiten während des Qualifikationsverfahrens oder bei Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung über den Abbruch des Verfahrens.

³ Die Prüfungskommission entscheidet, ob das Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden kann.

1) SR 412.10

⁴ Die entstandenen Kosten gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG).

§ 16 Eröffnung des Prüfungsergebnisses

¹ Das AfBB stellt den Kandidatinnen oder Kandidaten das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest sowie die Notenausweise nach Auswertung der Prüfungsergebnisse spätestens auf Lehrende zu.

² Den betrieblichen Berufsbildungsverantwortlichen wird eine Kopie des Notenausweises zugestellt.

³ Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest mit den Notenausweisen können der Kandidatin oder dem Kandidaten auch im Rahmen einer Schlussfeier übergeben werden.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, und die zuständigen Berufsbildungsverantwortlichen werden schriftlich benachrichtigt.

⁵ Kandidatinnen oder Kandidaten sowie die Berufsbildungsverantwortlichen haben Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf eine Besprechung der Prüfungsarbeiten.

⁶ Die Prüfungsarbeiten sind bis zum rechtskräftigen Ablauf eines möglichen Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 17 Aushändigung der Prüfungsarbeiten

¹ Das AfBB entscheidet über die Aushändigung der Prüfungsarbeiten nach Absprache mit den Chefexpertinnen oder Chefexperten und der Prüfungskommission.

² Das Prüfungsstück im Fach Praktische Arbeiten oder die individuelle Prüfungsarbeit gehört in der Regel den betrieblichen Berufsbildungsverantwortlichen.

4 Rechtsmittel

§ 18 Beschwerde

¹ Gegen das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens können die Kandidatinnen oder Kandidaten, die Erziehungsberechtigten sowie die Berufsbildungsverantwortlichen innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Prüfungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerdeführenden haben das Recht, in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

³ Die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle sind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines möglichen Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

⁴ Handelt es sich um nicht aufbewahrungsfähige Prüfungsarbeiten, so ist von den Expertinnen und Experten umgehend ein detailliertes Protokoll zu erstellen.

⁵ Der Entscheid der Prüfungskommission ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

5 Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 30. Januar 2001¹⁾ über die Organisation und Durchführung der gewerblich industriellen Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen und über den Abschluss der Anlehen (Prüfungsverordnung) wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

1) GS 34.30, SGS 681.16

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
17.03.2009	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.1015
12.03.2013	01.06.2013	§ 8	aufgehoben	wg. GS 38.81

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	17.03.2009	01.01.2009	Erstfassung	GS 36.1015
§ 8	12.03.2013	01.06.2013	aufgehoben	wg. GS 38.81